Wir Nachbenanten Barholome Feyer der Rechten Doctor, Vnd Hans Veriog Feyer Jr. Hoff. Vnd Burgere Zu Schaffhausen, Bekennen offentlich Vnd thundt Kundt mengklichem mit diserm Brieff, Das Nachdem der Edle Vnd Vest Jörg Feyer Jung Schultheiß Vnd Rath der Statt Schaffhausen, Vnser Lieber Herr Vnd Vatter Seliger gedechtnus Vor Jaren Vnd Zeyten Vnd Bürger Diser Statt Schaffhausen, Vnd Vnser Liebe Frauw Dorothea Peyerin, Jr Brüder, Vnd Schwester, Wie auch die Edle, Ehren Vnd Tugendreich Frauw Dorothea Peyerin, geborne Zollikhoferin, Vnser Jungere Liebe Frauw Schwester Vnd Schwiger, Jr Vergangne Todts halb, Vnd Christenlicher gütter Endtgenuß Jrer Jarzeit, Jnnerdessi Vor Jnen Allmechtigen Zu Ehren, Vnd Loblicher Vndergaelung der Armen, Dürfft Vor Jrer Erlösung Vnd Todtlichen Hinscheiden Vberal Disen Nachvolgenden Jren Zeitlichen Haab Vnd güeter, Dem Spend Ampt Zu Regis Kinder Frauwen, Jedigen, Stetten, Ehrenigen, Vnd Vnuberaitlichen gaab Vnd Ehrung, Jn Jrer Jarzeit Vnd Jarzeit, Wie Dann nach Ordnung Aller Rechten, Besonders der Statt Schaffhausen, Loblicher Gerichtsbrauch Bestellen Soll, Oder aber nach Eigenthumblichen Befelch, Gabel, Testament Vnd Vermächtnus Jeden Benantlichen, Dritthalbhundert gülden, güeter, gelter, gelter, gemüner Vnd Vnabgetheilter Statt Schaffhausen, Ehrung Vnd Vereinung, Vnd Jetzbemelte Jrer Lieben Vnd Seligen Eltern, Vnd Jeder Dero Jetzgemelten Lieben Herren Brüdern, Schwegern, Frauen Schwestern, Geschwigen Vnd Schwiger, beeden Seligen Theilen Vnd Erben, Jnmassen Frauw Anna, Jungfrauw Anna, Jungfrauw Su Zanna Vnd Jungfrauw Vrsula Vnd Abgegeben haben, Dess mit Seliger Vordenung Vnd der gestalt, Das die erstangezeigten Dreyhundert gülden, Jungst Jüngs gedachter Frauw Anna Obrist Vnd Vndervogtes Vnd Vberschaffen Das Letsten Vogtherr Seyn Testatoris Linien, Zu Fürkauf Angelegt Vnd Vnder Pfandt, Vnd Dess dann die Fünffzig gülden, Dess die nützung Vnd Jnsatz, Vber erfolgenden Fürkauf Jerlich gefallende, Jüngs einen Jeweilen Regierenden Grundmeister Zu Vnser gemeinen Jahrs eingefordert, bezogen, Vnd An die Armen Gesandt Vnd Angelegt, Aus Vberflüssigkeit Darauß erfolgen möchte, Ob Aber solliche Fürkauf gar oder Zum Theil Abgelöst Wurden, Dasselbig Gelt Baldens Vnd Vnverzogenlichen Widerumb, Jnmassen obgehört Vnd Vorbehalten, mit Vorbehalt Der Letsten Vogtherr Jrer Legatoris Linien, Zu Fürkauf Angelegt, Demselben Gelt Jeweilen Jünglichen Seyn Vnd bleiben, Vnd Darüber nützit, Dann allein Wie obgehört, Die Jerliche nützung, Angewendt Vnd Vberall Vermeldt werden solle, Gelept mit geding Vnd Vorbehalt, Wie Jr Jeder Vnser Obgemelten Vberigsten, Besitzlosen Brieff mit mehrerm erlütheret Vnd beschriben ist, Vnd des Zu Vrkundt Vnd gezeugknus Jeder Vnser Jeder Jm Sonderheit Sein Jnsigel Vnden An Disen Brieff Gehenckt, Vnd Jme Selbs Vnd Seinen Erben Vnschedlich, Doch Jedem Vnser Jeden Vnd Seinen Erben Vnd Nachkommen An Jren Jnsigeln Vnd Rechten Vnschedlich, Jedo

398.
Schaffhausen.
Spendamt.
1620.

(14)

Übergaab